

Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ gemäß der VO (EU) Nr. 2018/848 (ökologischer Landbau) in der jeweils gültigen Fassung

Wir sichern für oben genanntes Produkt zu:

- (a) Das Produkt ist weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) noch enthält es einen solchen.
- (b) Das Produkt wurde weder „aus“ noch „durch“ einen GMO hergestellt. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).
- (c) Für alle im Produkt enthaltenen Komponenten, die nicht von der Kennzeichnungspflicht im Rahmen der VO (EG) 1829/2003 erfasst sind (Mikroorganismen, Enzyme, Aromen, organische Säuren und andere organische Verbindungen), liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor.

Keine Erklärungen sind erforderlich für Stoffe, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, und für technisch unvermeidbare Rückstände aus dem Herstellungsprozess. Dies betrifft z.B. Nährmedien, Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und andere Hilfsmittel, die zur Herstellung des Produktes bzw. der Komponenten verwendet werden, aber selbst nicht als Komponente im Produkt enthalten sind.

Somit entspricht oben genanntes Produkt hinsichtlich „Gentechnikverbot“ den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 idgF.

Der/Die Sender/in verpflichtet sich, seinem/ihrem Kunden/Kundin und der zuständigen Kontrollstelle oder Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Der/Die Sender/in ermächtigt die für die Kontrolle des/der Kunden/Kundin zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, die Richtigkeit dieser Bestätigung im Rahmen eines Audits zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen Nachweis zu ziehen. Diese Aufgabe kann auch von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.

Der/Die Sender/in bestätigt die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser Zusicherungserklärung bei.

- x Diese Zusicherungserklärung erfüllt ebenfalls die Bestimmungen zur Einhaltung des Gentechnikverbotes der Schweizerischen Bio-Verordnungen (SR 910.18 und SR 817.022.51).

Ort

Datum

Name Sender/in

Firmenname